

## Erluterungen

### nderung der Richtlinie fur die Ausubung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

#### I. Allgemeiner Teil

##### Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Die vorgeschlagene nderung in § 35 Abs 2 RL-BA 2015 soll die Moglichkeit schaffen, auch virtuelle Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen.
2. Die vorgeschlagene nderung in § 36 RL-BA 2015 soll klarstellen, wer fur die Anerkennung virtueller Ausbildungsveranstaltungen zustandig ist.
3. Die vorgeschlagene nderung in § 40 Abs 4 RL-BA 2015 soll klarstellen, dass es mittlerweile keine Ausnahme an der Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr mehr gibt.
4. § 41 RL-BA 2015 ist berholt und entfallt.
5. Die vorgeschlagenen nderungen in § 43 Abs 1 und Abs 3 RL-BA 2015 dient der Klarstellung des Verweises auf den Anhang der Richtlinien.
6. Durch den vorgeschlagenen Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 werden die Geschaftsbedingungen fur Anderkonten der Rechtsanwalte und Rechtsanwaltsgesellschaften den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

##### Kompetenzgrundlage:

Die Zustandigkeit der Vertreterversammlung des sterreichischen Rechtsanwaltskammertags zur nderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

##### Prufung gema § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 1). Der Regelungsvorschlag regelt mit den Geschaftsbedingungen fur Anderkonten der Rechtsanwalte und Rechtsanwaltsgesellschaften die Pflichten im Zusammenhang mit Anderkonten.

Der vorliegende Regelungsvorschlag zum Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 dient dabei einerseits der Wahrung der geordneten Rechtspflege, aber vor allem auch dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfanger. Aus den angefuhrten Grunden des Allgemeininteresses ist der Regelungsvorschlag objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit fur Rechtsanwalte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualitat der rechtsanwaltlichen Dienstleistung. Der Regelungsvorschlag ist zur Verwirklichung dieser Ziele in angemessener Weise geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht uber das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Moglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit oder des Wohnsitzes.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 35 RL-BA 2015)**

Gemäß § 35 Abs 1 dienen Ausbildungsveranstaltungen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln und grundsätzlich auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

Die physische Anwesenheit des Teilnehmers an der Veranstaltung ist erforderlich, um aktiv teilnehmen zu können und die für den Rechtsanwaltsberuf erforderlichen Fähigkeiten rasch zu erlernen. Ebenfalls wichtig ist der persönliche Austausch der Teilnehmer untereinander sowie mit dem Vortragenden, der im virtuellen Raum in dieser Form nicht möglich ist. Aus diesem Grund haben die Rechtsanwaltskammern bisher nur in Präsenzform abgehaltene Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne der RL-BA und der RAO anerkannt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, auch virtuelle Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen. Die Möglichkeit soll sich jedoch im Hinblick auf die Wichtigkeit und besseren Eignung der in Präsenzform abgehaltene Veranstaltungen auf zwölf Halbtage beschränken. Durch die Beschränkung auf höchstens zwölf Halbtage soll auch sichergestellt werden, dass zumindest die Hälfte der für die Rechtsanwaltsprüfung erforderlichen Halbtage in Präsenzform absolviert werden.

Für den Sonderfall von während der Covid 19 Pandemie absolvierten virtuellen Ausbildungsveranstaltungen wird auf § 59 Abs 7 verwiesen.

### **Zu Z 2 (§ 36 RL-BA 2015)**

Mit der Schaffung der Anerkennung von virtuellen Ausbildungsveranstaltungen ist es erforderlich, die Zuständigkeit für die Anerkennung virtueller Ausbildungsveranstaltungen klarzustellen. Da unterschiedliche Interpretationen des Begriffes „Stattdfinden“ im Bezug auf virtuelle Veranstaltungen möglich sind und es oft nur schwer feststellbar wäre, von wo aus eine virtuelle Veranstaltung ausgestrahlt wird, wird die Zuständigkeit an den Sitz des Veranstalters geknüpft, zumal dieser leicht festzustellen ist.

Für Veranstalter mit Sitz im Ausland gilt sinngemäß die Bestimmung des § 28 Abs 1 lit m zweiter Satz RAO.

### **Zu Z 3 (§ 40 RL-BA 2015)**

Gemäß § 89c Abs 5 GOG sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Mittlerweile kann man davon ausgehen, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verfügen, weshalb eine einschränkende Ausnahme wie bisher in § 40 Abs 4 letzter Halbsatz RL-BA 2015 zu weitreichend ist.

### **Zu Z 4 (§ 41 RL-BA 2015)**

Die Bestimmung stammt aus einer Zeit, in der die Zertifikate auf der Ausweiskarte geregelt werden sollten, jedoch noch keine Handy-Signatur (bzw ID Austria) bekannt war.

Das am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) regelt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 28.8.2014 die Anerkennung von Vertrauensdiensteanbietern gem Art. 3 Z 19 eIDAS-VO durch eine nationale Bestätigungsstelle.

Gem § 12 iVm § 7 Abs 4 SVG führt die Telekom-Control-Kommission die Aufsicht über die Bestätigungsstelle und bedient sich bei der Durchführung der RTR-GmbH. Diese führt gem § 14 SVG eine Vertrauensliste, die Informationen über alle in Österreich niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und deren qualifizierte Vertrauensdienste enthält.

Eine Anerkennung bzw Überprüfung der Zertifizierungsstellen durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist aufgrund der gesetzlich eingerichteten Aufsicht nicht mehr notwendig.

Der Einsatz von qualifizierten Zertifikaten auf der Ausweiskarte iSd § 1 Ausweis-RL ist in § 21 RAO detailliert geregelt. Eine gesonderte berufsrechtliche Bestimmung zum Einsatz sonstiger elektronischer Signaturen (insb E-ID) erscheint nicht erforderlich.

#### **Zu Z 5 (§ 43 RL-BA 2015)**

Fremdgeld war schon bisher immer auf einem Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, im Sinne der Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte einzuzahlen. Durch die vorgeschlagene Änderung in Abs 1 kommt es zu einer Klarstellung, dass es sich bei den Geschäftsbedingungen – wie auch bereits in der Vergangenheit – um die jeweils gültigen zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbarten und als Anhang zu dieser Richtlinie verlautbarten Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften handelt.

In Abs 3 wurde die aktuelle Bezeichnung des Vertragspartners, mit dem die allgemeinen Bestimmungen betreffend treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen abgeschlossen wurden, berichtigt.

#### **Zu Z 6 (§ 54 RL-BA 2015)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

#### **Zu Z 7 (§ 59 RL-BA 2015)**

In Abs 7 wird der Sonderfall von während der Covid 19 Pandemie absolvierten virtuellen Ausbildungsveranstaltungen klarstellend geregelt.

#### **Zu Z 8 (Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA)**

Zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich wurden die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften vereinbart. Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen ist für alle neu zu eröffnende Anderkonten und für bestehende Anderkonten nach Maßgabe der vereinbarten Konto- und Geschäftsbedingungen zu beachten.